

## Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL),  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt,  
endvertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV),  
Hallesche Straße 15/16, 99085 Erfurt,  
dieses vertreten durch den Präsidenten Hans-Karl Rippel,

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

dem [EVU],

...

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

- alle gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

**über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in  
überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen  
auf dem Abschnitt zwischen Saalfeld und Jena Paradies**

## Präambel

Der Auftraggeber ist bestrebt, die Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV möglichst preisgünstig zu gewährleisten. Züge im Integrationsraum, derzeit zwischen Saalfeld und Jena Paradies, in denen ein höheres Tarifniveau gilt als es im vom Auftraggeber beauftragten Schienenpersonennahverkehr (SPNV) üblich ist, sollen für Fahrgäste mit Fahrscheinen des Nah- und Verbundverkehrs geöffnet werden. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber gemäß der Verordnung (EG) 1370/2007 (nachstehend VO 1370/07 genannt) einen Ausgleich gemäß § 2 dieser Vereinbarung für die finanziellen Nachteile, die durch die Anerkennung von Tarifen in den zwischen Saalfeld und Jena Paradies vom Auftragnehmer im Grundsatz eigenwirtschaftlich betriebenen Zügen entstehen.

### § 1

#### Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Anerkennung der Tarife des Nahverkehrs sowie der Tarife der Verkehrsverbünde, deren Anwendung der Auftraggeber mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem in **Anlage 1** genannten Linienabschnitt zwischen Saalfeld und Jena Paradies im Rahmen von Verkehrsverträgen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über SPNV-Leistungen bei Abschluss dieser Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen vereinbart hat. Die Anerkennung erfolgt dadurch, dass der Auftragnehmer in den in **Anlage 1** genannten und gemäß § 5 dieser Vereinbarung betriebenen Zügen auf dem dort genannten Linienabschnitt (Integrationsraum) Fahrgäste mit Fahrausweisen des Nahverkehrs aufpreisfrei befördert. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Integrationsraum geltenden Nahverkehrs- und Verbundtarife sind in **Anlage 2** aufgeführt.
- (2) Für die Fahrradmitnahme in den Zügen des Auftragnehmers besteht für jeden Beförderungsfall keine Mitnahmegarantie. Die Fahrradmitnahme richtet sich nach den gültigen Tarifbestimmungen des Nahverkehrs in der jeweils aktuellen Fassung und ergänzend nach den für die Fahrradmitnahme geltenden Beförderungsbedingungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf für die Fahrradmitnahme eine vorherige ggf. kostenpflichtige Reservierungspflicht für die begrenzt zur Verfügung stehenden Fahrradstellplätze vorsehen.
- (3) In Bezug auf Änderungen und Neueinführung der Tarife gilt:
  - a) Der Auftragnehmer erkennt vorbehaltlich eines berechtigten und fristgemäßen Widerspruches (siehe unten lit. b) und c)) die geänderten Nahverkehrs- und Verbundtarife (vgl. Anlage 2) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an, der sich aus der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ergibt bzw. nachdem die für Tarife zuständige Organisationseinheit des Auftragnehmers von der Bekanntmachung des geänderten oder neuen Tarifs nach § 12 Abs. 6 AEG Kenntnis erlangt hat, frühestens aber zu dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens.
  - b) Tarife bzw. deren Änderungen braucht der Auftragnehmer nicht länger anzuerkennen, wenn er der Anerkennung fristgerecht und berechtigt gegenüber dem Auftraggeber in Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Monate; der Lauf der Frist beginnt mit der Bekanntmachung gemäß

§ 12 Abs. 6 AEG bzw. nach Kenntniserlangung der zuständigen Organisationseinheit des Auftragnehmers von der Bekanntmachung eines neuen oder geänderten Nahverkehrs- bzw. Verbundtarifs.

- c) Der Widerspruch ist nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer dringende betriebliche Gründe geltend macht, die den Gründen, die der Regelung in Abs. 2 zugrunde liegen, vergleichbar sind, nach Art und Umfang ähnliche Auswirkungen wie eine reservierungsfreie Fahrradmitnahme haben und ebenso zu einer unzumutbaren Einschränkung des Betriebs führen würden. Macht der Auftragnehmer solche Gründe geltend, werden die Vertragspartner vertrauensvoll nach einer einvernehmlichen Lösung suchen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar ist. Ein berechtigter und fristgerechter Widerspruch wirkt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Anerkennung der neuen oder geänderten Nahverkehrs- oder Verbundtarife. Die Rückwirkung bezieht sich nicht auf das Vertragsverhältnis zum beförderten Kunden.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe des § 2 zu zahlen.

## **§ 2**

### **Finanzieller Ausgleich und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer erhält zur Deckung der mit der Anerkennung der Tarife gemäß § 1 Abs. 1 in den Zügen des Auftragnehmers im Integrationsraum verbundenen Kosten und Erlösverluste einen kalenderjährlichen finanziellen Ausgleich durch den Auftraggeber. Dessen Höhe errechnet sich durch die Multiplikation des im Angebot des Auftragnehmers genannten Betrags pro Zugkilometer mit der Anzahl der Zugkilometer, die im jeweiligen Kalenderjahr im Integrationsabschnitt mit Zügen erbracht werden, in denen die in § 1 Abs. 1 genannten Tarife gemäß dieser Vereinbarung anerkannt werden.

Die aus der Tarifanerkennung resultierenden und nach Einnahmeaufteilungsverfahren zugeschiedenen Fahrgelderlöse für die vom Auftragnehmer gegenüber den Fahrgästen erbrachten Beförderungsleistungen verbleiben zunächst beim Auftragnehmer. Sie werden bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt, indem die Fahrgelderlöse von dem nach Satz 2 ermittelten Betrag in Abzug gebracht werden (Bruttovertragssystematik).

- (2) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs beträgt im ersten Jahr maximal 8,36 EUR pro Zugkilometer abzgl. der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten, prognostizierten Fahrgelderlöse. Dieser Betrag wird in den darauffolgenden Jahren gemäß Abs. 4 dynamisiert. Die Fahrgelderlöse werden nach Vorlage der einzelnen Tarifabrechnungen (nach Einnahmeaufteilungsverfahren) final zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgerechnet (vgl. Absatz 10 f.). Zur Abrechnung herangezogen werden jeweils die Nettoeinnahmen.
- (3) Die Erhebungskosten für die Geltendmachung der Erlösansprüche bei den jeweiligen Verbänden oder den für die Erlösaufteilung zuständigen Stellen werden durch den Auftraggeber unter folgenden Voraussetzungen getragen:
- a) Soweit die von anderen Stellen durchgeführten Erhebungen, z.B. die des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT), zur Geltendmachung von Erlösan-

sprüchen gemäß dieser Vereinbarung ausreichen, sind keine weiteren Erhebungen durchzuführen. In diesem Fall sind lediglich die anteiligen Erhebungskosten, die dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, durch den Auftraggeber auszugleichen. Sollten dem Auftragnehmer durch den VMT, z. B. aufgrund der im ersten Betriebsjahr bestehenden besonderen Umstände, die gesamten Erhebungskosten in Rechnung gestellt werden, sind auch diese ausgleichsfähig. Soweit die vorhandenen Erhebungen, z.B. wegen Nichtanerkennung durch den VMT, nicht zur Geltendmachung von Erlösansprüchen ausreichen, gilt die nachfolgende Regelung des lit. b).

- b) Die Erhebungen müssen
  - a. sich auf die Ermittlung der Nachfrage im Integrationsraum beschränken, wobei Erhebungen Dritter genutzt werden können
  - b. zur Ermittlung dieser Nachfrage unter Berücksichtigung etwa vorhandener und dem Auftragnehmer kostenfrei zugänglicher, anderer Quellen, z. B. Daten des VMT, erforderlich sein
  - c. in Bezug auf Kosten und Untersuchungsdesign angemessen sein
  - d. im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben werden
  - e. im Rahmen des regelmäßigen Arbeitstreffens (vgl. § 5 Abs. 6) des Vorjahres angekündigt werden.

Die Kostenübernahme durch den Auftraggeber setzt voraus, dass der Auftraggeber der Erhebung vor ihrer Durchführung zustimmt. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn die Erhebung den zuvor genannten Voraussetzungen entspricht.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Erhebungskosten für das laufende Jahr spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres mit.

- (4) Der Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 1 und der Maximalbetrag gemäß Abs. 2 werden in den Folgejahren, erstmalig zum 01.01.2025, um jeweils 2 % p.a. dynamisiert.
- (5) Die Vertragspartner sehen es als Geschäftsgrundlage der Vereinbarung im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB an, dass auf die Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer anfällt. Sie gehen davon aus, dass die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Bestand haben. Wenn die Ausgleichszahlungen gleichwohl während der Laufzeit dieser Vereinbarung der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten, wird der Auftraggeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen. Dies gilt auch, wenn die Ausgleichszahlungen rückwirkend nach Ablauf dieser Vereinbarung der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und -zuschläge (im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung), sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Der Auftragnehmer hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von dem Auftraggeber gewährten Zuwendungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden, insbesondere unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung des Auftraggebers entsprechende Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß zu erheben. Der Auftraggeber übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers außergesichtlich oder gerichtlich gegen die Erhebung von Umsatzsteuer vorgeht und der

Auftraggeber eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt hat. Der Auftragnehmer ist zum außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehen gegen die Erhebung von Umsatzsteuer nur verpflichtet, wenn und soweit der Auftraggeber die Kostenübernahme schriftlich zugesagt hat.

- (6) Steigt die Fahrgastnachfrage so stark an, dass zusätzliche Kapazitäten bei den Leistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, werden sich die Vertragspartner im jährlichen Arbeitsgespräch (vgl. § 5 Abs. 6) hierüber austauschen und einvernehmlich eine Lösung erörtern, die für alle Partner wirtschaftlich tragfähig ist und den Vorgaben der VO 1370/07 entspricht.
- (7) Der Auftragnehmer ist unabhängig von der Bruttovertragssystematik für die Geltendmachung und Durchsetzung der Fahrgelderlöse verantwortlich. Der Auftragnehmer führt die Vertragsverhandlungen zu erlösrelevanten Tarifierpassungen, Einnahmeaufteilungs- und Kooperationsverträgen solange eigenverantwortlich, wie der Auftraggeber nicht gegenüber dem Auftragnehmer erklärt, diese Verhandlungen führen zu wollen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. In jeglicher Hinsicht gilt, dass sich der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit so zu verhalten hat, als trüge er das vollständige Erlösrisiko bzw. die Erlöschance.
- (8) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle erlösrelevanten Tarifierpassungen und Einnahmeaufteilungsverträge unverzüglich nach Bekanntwerden vorzulegen. Der Auftragnehmer darf Einnahmeaufteilungsverträge und sonstige Kooperationsverträge, die Auswirkungen auf die Erlöse haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers schließen. Dies gilt nicht, sofern es sich um entsprechende VMT- und DTVG-Sachverhalte handelt. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer grundsätzlich von einer automatischen Zustimmung des Auftraggebers ausgehen.
- (9) Dem Auftragnehmer obliegt es, Kooperationspartner oder Mitglied in den Verbänden entlang des Integrationsraums zu werden, sofern und soweit der jeweilige Tarif und dessen Einnahmeaufteilung einschlägig sind.
- (10) Nach Vorliegen des finalen jährlichen Erlösanspruchs erfolgt eine Spitzabrechnung der im Abschlag berücksichtigten Fahrgeldeinnahmen („Erlösabrechnung“). Der Auftragnehmer hat alle relevanten Tarifier und Erlösansprüche in der Erlösabrechnung zusammenzuführen und mittels Nachweis (Abrechnungen aus Einnahmeaufteilungsverfahren) zu belegen. Die Erlösabrechnung ist bis zum 30.09. des Folgejahres mindestens im Entwurf zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Sollten einzelne Abrechnungen aus Einnahmeaufteilungsverträgen oder sonstigen Ausgleichsansprüchen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht final vorliegen, so sind diese Positionen mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
- (11) Unterjährige Korrekturen der Abschlagsbeträge sind grundsätzlich zulässig. Die Abschlagsbeträge für die Fahrgeldeinnahmen werden vom Auftraggeber im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer in Abzug gebracht.

### **§ 3 Vertrieb**

Der Auftragnehmer wird mit den Verbänden im Integrationsraum Gespräche aufnehmen, um sicherzustellen, dass in den unternehmenseigenen Vertriebs- und Informationskanälen auch die vertragsgegenständlichen Nahverkehrstarife beauskunftet werden, sofern die Nahverkehrstarife über den jeweiligen Kanal vertrieben werden und eine Beauskunftung ohne erheblichen technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Auftragnehmer erhält in jedem Vertragsjahr, das ein volles Kalenderjahr umfasst, auf das kalenderjährliche Entgelt zwölf gleichgroße monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden wie folgt errechnet: Die nach dem ab Dezember des Vorjahrs geltenden Fahrplan zu erbringenden Zugkilometer werden mit dem vom Auftragnehmer kalkulierten und ggf. nach den Regelungen im § 2 Abs. 4 dynamisierten Ausgleichsbetrag je Zugkilometer multipliziert. Der sich daraus ergebende Betrag wird sodann durch zwölf dividiert. Im ersten (nicht vollständigen) Betriebsjahr erfolgt die Abschlagsermittlung entsprechend anteilig. Auf den jährlichen finanziellen Ausgleich leistet der Auftraggeber jeweils spätestens zum 18. eines Monats die monatliche Abschlagszahlung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Kontoinhaber: .....  
Kreditinstitut: .....  
IBAN: .....  
BIC: .....

- (2) Sofern der 18. des jeweiligen Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in Thüringen fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.

Die vom Auftraggeber zu leistenden Abschläge für das jeweilige Folgejahr werden schriftlich niedergelegt (Anlage 3) und sind durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber bis zum 30. November des jeweils laufenden Vertragsjahres schriftlich zu bestätigen.

- (3) Der Anspruch auf Ausgleichszahlung des Auftragnehmers entfällt, insoweit die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verkehrsleistungen gemäß des jährlich fortgeschriebenen Integrierten Betriebskonzepts nicht oder teilweise nicht erbracht werden, oder wenn in den entsprechenden Zügen keine Tarifanerkennung gemäß § 1 erfolgt. Unter einer teilweisen Nichterbringung ist eine Erbringung in geringerem Leistungsumfang als nach fortgeschriebenem Integrierten Betriebskonzept vorgesehen zu verstehen. Für die Abrechnung der geleisteten Zugkilometer werden die Kilometer gemäß Trassenpreisrechner der DB InfraGO zugrunde gelegt; dabei ergibt sich für den Integrationsabschnitt Saalfeld – Jena Paradies eine Streckenlänge von 47,422 km.

- (4) Die endgültige Höhe des finanziellen Ausgleichs für das jeweilige Kalenderjahr wird bis zum 30. Juni des Folgejahres einvernehmlich festgestellt. Dazu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber möglichst umgehend nach dem Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Folgejahres, eine prüffähige Endabrechnung mit Angabe der entfallenen Leistungen gemäß Abs. (4), die alle für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs erforderlichen Daten beinhaltet, vorlegen.
- (5) Der Auftraggeber wird die Abrechnung prüfen. Ist eine vorläufige Abrechnung oder eine Endabrechnung nach dem Ergebnis der Prüfung zu korrigieren, erstellt der Auftragnehmer eine neue (End-)Abrechnung.
- (6) Ergibt die zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Endabrechnung eines Kalenderjahres einen anderen Betrag, als für das betreffende Kalenderjahr in Form von Abschlagszahlungen tatsächlich an den Auftragnehmer ausgezahlt worden ist, erfolgt unverzüglich nach Vorliegen der abgestimmten Endabrechnung. Für den Fall, dass einzelne Posten der Endabrechnung zwischen den Vertragspartnern streitig sind, werden unstreitig bestehende Zahlungspflichten der Vertragspartner ebenfalls auf diese Weise ausgeglichen. Die vorangegangenen Sätze gelten auch für die vorläufige Abrechnung.
- (7) Für das letzte Kalenderjahr der Laufzeit dieser Vereinbarung zu viel oder zu wenig gezahlte Abschlagszahlungen werden spätestens drei Monate nach Vorliegen der endgültigen Endabrechnung ausgeglichen. Ergibt sich aus einer etwaigen vorläufigen Abrechnung ein Zahlbetrag, ist dieser unverzüglich nach Vorliegen der vorläufigen Abrechnung auszugleichen.
- (8) „Prüffähig“ i. S. der Abs. 5 und 6 ist eine Abrechnung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
  - alle Positionen und Rechenwege sind so klar bezeichnet, dass die Abrechnung bzw. Aufstellung ohne weitere Erläuterung von einer sachverständigen Person nachvollzogen werden kann.
  - Beträge, die miteinander verrechnet werden, werden einzeln dargestellt und nicht saldiert.
  - Positionen, die regelmäßig Bestandteil der betreffenden Aufstellung bzw. Abrechnung sind, sind stets aufzuführen und somit, falls zutreffend, bei Werten und Beträgen mit Null auszufüllen.
  - Beträge, die sich aus der Multiplikation von Leistungseinheiten und Verrechnungssätzen ergeben, werden dementsprechend hergeleitet.
- (10) Bereits erfolgte Zahlungsströme, z. B. Abschlagszahlungen, werden nach Ermittlung des Gesamtbetrages ebenfalls aufgeführt und anschließend verrechnet.
- (11) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs richten sich auch für den Fall, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, nach den §§ 286 - 289 BGB.

## § 5 Integriertes Betriebskonzept

- (1) Basis dieser Vereinbarung ist die Integration von mindestens vier Zugpaaren, maximal jedoch acht Zugpaaren, die eine Verbindung in überregionale Eisenbahnknoten außerhalb Thüringens herstellen (Betriebskonzept des Auftragnehmers), in das Nahverkehrskonzept, wie in **Anlage 1** dargestellt. Das Gesamtkonzept wird im Folgenden „Integriertes Betriebskonzept“ genannt.

Durch die Harmonisierung von Linienführung, Haltepolitik, Abfahrtszeiten und Systemanschlüssen zwischen Nah- und Fernverkehrszügen innerhalb des Integrationsabschnitts entsteht dabei für den Kunden ein Angebot „aus einem Guss“. Auftragnehmer und Auftraggeber streben aus diesem Grund an, dass in Anlage 1 dargestellte Integrierte Betriebskonzept während der Vertragslaufzeit beizubehalten.

- (2) Der Auftragnehmer muss mit dem Angebot das von ihm vorgesehene Integrierte Betriebskonzept für das erste Betriebsjahr einreichen. Dieses ist bei Bedarf jährlich, spätestens sechs Wochen vor Fahrplanwechsel fortzuschreiben. Das fortgeschriebene Integrierte Betriebskonzept ist in Form von Fahrplantabellen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über Veränderungen des Nahverkehrskonzepts entscheidet der Auftraggeber nach seinem freien, durch diese Vereinbarung nicht gebundenen Ermessen. Änderungen des Betriebskonzepts des Auftragnehmers unterliegen der unternehmerischen Freiheit des Auftragnehmers.
- (4) Um etwaige Veränderungen der Konzepte nach Abs. 2 und 3 planbar zu machen, informieren die Vertragspartner einander darüber in Textform mindestens 14 Monate vor dem Fahrplanwechsel bzw. Zeitpunkt, an dem die Änderung wirksam werden soll. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens zwei Monate vor Trassenanmeldeschluss (Anfang April) über den aktuellen Stand der internen Planungen für die zu beantragenden Fahrplantrassen im Integrationsabschnitt.
- (5) Die Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, müssen mit Fahrzeugen erbracht werden, die folgende Mindestqualitätskriterien erfüllen:
- a) zum Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit der Vereinbarung nicht älter als 15 Jahre
  - b) Ausstattung mit Klimatisierung der Fahrgasträume
  - c) ausreichende Sitzplatzkapazitäten, mindestens jedoch 300 je Zug
  - d) elektronische Fahrgastinformationssysteme
  - e) eine Toilette in jedem Wagen, davon mindestens eine barrierefreie Toilette pro Zug
  - f) Fahrradabstellmöglichkeiten.

Sollte der Auftragnehmer ab dem 01.01.2025 den Einsatz von Fahrzeugen, die die Mindestqualitätskriterien erfüllen, nicht sicherstellen können, wird dieser Sachverhalt im Rahmen des jährlichen Arbeitstreffens gemäß Abs. 6 eingehend erörtert. Bei Unterschreitung eines oder mehrerer Mindestkriterien ist der finanzielle Ausgleich bei Erfüllung der nachfolgenden weiteren Voraussetzungen zu kürzen. Die Kürzung beträgt bei Unterschreitung eines oder mehrerer Qualitätskriterien im

Zeitraum ab 01.01.2025 zwei Prozent des finanziellen Ausgleichs nach § 2, wenn die Unterschreitung vom Auftragnehmer zu vertreten ist und dies im Rahmen des jährlichen Arbeitstreffens gemäß Abs. 6 einvernehmlich festgestellt wird. Der Kürzungsbetrag fällt nur anteilig an, wenn die Unterschreitung der Mindestkriterien nicht während des gesamten Kalenderjahres bzw. nicht bezogen auf alle Fahrzeuge aufgetreten ist.

Der vorübergehende Ausfall (Nicht- oder Fehlfunktion) von Ausstattungsmerkmalen, über welche die verkehrenden Züge aufgrund ihrer Bauart verfügen, führt für den Zeitraum, den die Instandsetzung erfordert, nicht zu einer Kürzung.

Etwaige über die o. g. Kürzungen hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelgewährleistung und Schadensersatz im Fall der Nichteinhaltung der Mindestkriterien sind ausgeschlossen. Hintergrund hierfür ist, dass sich der Auftragnehmer nicht zur Erbringung der Betriebsleistung verpflichtet und dementsprechend der Einsatz von Fahrzeugen mit Mindestqualitäten keine eigenständig durchsetzbare Vertragspflicht des Auftragnehmers darstellt, sondern nur Voraussetzung für den Erhalt des finanziellen Ausgleichs in voller Höhe ist.

- (6) Im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen, die jährlich möglichst bis zum 1. Juni und zusätzlich im Bedarfsfall erfolgen, tauschen sich die Vertragspartner über folgende Themenbereiche aus:
  - a) Überlegungen zu Veränderungen der in Abs. 1 genannten Betriebskonzepte beispielsweise zur Fixierung eines neuen Integrierten Betriebskonzepts, Umgang mit möglichen Kapazitätsengpässen
  - b) Ankündigung, wenn geplant wird, im Folgejahr oder im fortfolgenden Jahr eine Erhebung nach § 2 Abs. 3 durchzuführen
  - c) Ggf. Anpassung des finanziellen Ausgleichs gemäß § 2.
- (7) Kommt es im Laufe der Vertragslaufzeit zu Änderungen im Vergleich zu dem in Abs. 1 und 2 beschriebenen Integrierten Betriebskonzept bzw. des Nahverkehrskonzepts und/oder des Betriebskonzepts des Auftragnehmers, richten sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach dieser Vereinbarung und nicht nach den Regeln des BGB über die Störung der Geschäftsgrundlage. Hat die Änderung Auswirkungen auf die Parameter nach § 2, die dem finanziellen Ausgleich zugrunde liegen, sodass diese Parameter auf Grundlage der geänderten Konzepte anders festzulegen gewesen wären oder sind, ist die Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 1370/07 anzupassen. Um bei wesentlichen Veränderungen eine weitergehende Reaktionsmöglichkeit zu schaffen, sind in § 7 Tatbestände definiert, die eine außerordentliche Kündigung ermöglichen.
- (8) Eine eventuelle Ausweitung des Integrationsraums um den Abschnitt Jena Paradies – Naumburg wäre zulässig, sofern dies einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird sowie verkehrlich und wirtschaftlich vertretbar ist. In diesem Fall werden **Anhang 1** sowie die § 2 zugrunde liegenden Variablen einvernehmlich im Rahmen der jährlichen Arbeitstreffen angepasst.

## § 6 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01. Juli 2024 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 geschlossen.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich über den Fahrplanwechsel im Dezember 2025 hinaus jeweils um ein weiteres Fahrplanjahr, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 bzw. mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums durch einen der Vertragspartner gekündigt wird, längstens jedoch bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2030. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können die Vereinbarung in folgenden Fällen und unabhängig von den Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. von § 314 BGB kündigen:

### a) Auftragnehmer:

- aa) falls es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Infrastrukturnutzungsverträge für die Trassen abzuschließen, die für die Umsetzung des Integrierten Betriebskonzepts nach **Anlage 1** einschließlich des vom Auftragnehmer geplanten Linienverlaufs notwendig sind. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der endgültigen Zugangsverweigerung durch den Infrastrukturbetreiber beim Auftragnehmer erfolgen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sofern es erste Hinweise auf ein Problem bei der Trassennutzung gibt. Im Fall der Kündigung durch den Auftragnehmer werden die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen zu einer für alle Seiten verkehrlich und wirtschaftlich sinnvollen Lösung aufnehmen.
- ab) wenn sich die vom Auftragnehmer geplante Gesamtwirtschaftlichkeit des Betriebskonzepts des Auftragnehmers nicht einstellt und es sich nicht ausschließen lässt, dass hierfür eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber den prognostizierten Rahmenbedingungen ursächlich ist. Zu den vom Auftragnehmer im Rahmen der Prognose angenommenen Rahmenbedingungen zählt der Beibehalt des Nahverkehrskonzepts und des Angebotsvolumens der RE-Züge nach **Anlage 1** auf dem Korridor Saalfeld – Jena Paradies in einem Zeitkorridor von +/- 1h um die Fernverkehrslagen über die gesamte Vertragslaufzeit. Des Weiteren zählen zu den vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen z. B. hinzutretender Wettbewerb oder Kanibalisierung durch Dritte.
- ac) wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Erbringung des Betriebskonzepts des Auftragnehmers ohne Geltung dieser Vereinbarung erheblich rentabler als die Erbringung des Betriebskonzepts mit Geltung dieser Vereinbarung wäre.

## b) Auftraggeber:

- ba) wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Bestellung eines Betriebskonzepts, das dem Betriebskonzept des Auftragnehmers nach fortgeschriebener **Anlage 1** entspricht, bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach der VO 1370/07 erheblich wirtschaftlicher als der Abschluss dieser Vereinbarung wäre.
- bb) wenn es dem Auftragnehmer nicht gelungen ist, zwei Monate vor dem Beginn des betreffenden Jahresfahrplans eine tarifliche Kooperation oder Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 7 für die kommende Fahrplanperiode zu vereinbaren, oder wenn eine solche Vereinbarung vor dem Ende der Fahrplanperiode wieder endet.
- bc) wenn sich die Mittelausstattung des Freistaats Thüringen nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes gegenüber der Entwicklung, die nach dem Regionalisierungsgesetz in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung vorgesehen ist, in einem Kalenderjahr um mehr als 5% verringert; die Kündigung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt erklärt werden
- bd) wenn der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sein Betriebskonzept maßgeblich verändert, so dass eines der nachfolgend beschriebenen Kernelemente der Integration nicht mehr gegeben ist:
- planmäßige Bedienung von Halten des in **Anlage 1** festgehaltenen Angebotskonzepts im Integrationsabschnitt oder
  - planmäßige Einhalten des Taktfahrplans des RE-Studentakttrasters im Abschnitt Saalfeld – Jena Paradies mit einer Abweichung von bis zu 10 Minuten oder
  - planmäßige Bedienung des Abschnitts Saalfeld – Jena Paradies mit mindestens vier überregionalen Zugpaaren an den Verkehrstagen Montag bis Sonntag.
- Nicht als maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts des Auftragnehmers gelten dispositive Anpassungen, d. h. kurzfristige ungeplante Änderungen sowie Änderungen des Betriebskonzepts des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Eingreifen Dritter, z. B. aufgrund behördlicher Auflagen und/oder aufgrund temporärer Baufahrpläne.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Ausnahme von Abs. 1 lit. a) aa) und Abs. 2 lit. b) bb) beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Verlängerungszeitraums.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu, Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformerfordernisse oder Nebenabreden dazu.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vom Auftragnehmer (ggf. auch im Vorfeld des Vertragsschlusses) übermittelten Kalkulationsdaten sowie alle sonstigen Daten zu Kosten, Erlösen, Renditen, Fahrgastprognosen, die er vom Auftragnehmer

erhält bzw. erhalten hat, vertraulich zu behandeln und seine Bediensteten und Beauftragten zu einem vertraulichen Umgang mit den Daten zu verpflichten.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Erfurt.

Auftraggeber

---

Ort, Datum

Auftragnehmer

---

Ort, Datum

### **Anlagen**

- 1 Integriertes Betriebskonzept: Übersicht über die mit Nahverkehrstarifen nutzbaren Fernverkehrszüge auf dem Korridor Saalfeld – Jena Paradies und deren Einbettung in das Nahverkehrskonzept
- 2 Im Integrationsraum zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Nahverkehrstarife
- 3 Muster Abschlagszahlung
- 4 VMT Handbuch

## **Anlage 1**

zur Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Saalfeld und Jena Paradies

Hinweis: Abweichungen von dem in dieser Anlage vorgesehenen Betriebskonzept sind in einem begrenzten Korridor (+/- 10 min) zugelassen. Im Übrigen wird auf die Festlegungen zum Integrierten Betriebskonzept gemäß § 5 dieser Vereinbarung verwiesen.

Fahrplanentwurf – Jahresfahrplan 2024





**560 Saalfeld - Jena (- Naumburg - Halle/Leipzig)**

	Zug	RB25 74655	RB25 74697	RE15 74819	RB25 74657	RE14 4945	FV 9601	RB25 74659	RE15 74699	RE15 74821	RB25 74661	FV 9603	RB25 74663	RE15 74823	RB25 74665	FV 9605	RB25 74667	RE15 74825	RB25 74669
km		25	25	15	25	14		25	15	15	25		25	15	25		25	15	25
	von						Karlsruhe					Karlsruhe				Karlsruhe			
0,0	<b>Saalfeld (Saale)</b>	4.33	(A) 4.56	X 5.19	† 5.33	(A) 5.55	[23] 6.22	6.33	6.55	...	7.33	8.22	8.33	9.22	9.33	10.22	10.33	11.22	11.33
6,1	Rudolstadt-Schwarza	4.38	" 5.01	" 5.24	" 5.38	" 6.00	" I	6.38	7.00	...	7.38	8.38	8.38	9.29	9.38	10.38	10.38	11.29	11.38
10,3	Rudolstadt (Thüringen)	4.42	" 5.05	" 5.27	" 5.42	" 6.03	" 6.32	6.42	7.04	...	7.42	8.32	8.42	9.33	9.42	10.32	10.42	11.33	11.42
19,6	Uhlstädt	4.48	" 5.11	" 5.33	" 5.48	" 6.09	" I	6.48		...	7.48		8.48		9.48		10.48		11.48
23,5	Zeutsch	4.51	" 5.14	" 5.37	" 5.51	" 6.13	" I	6.51		...	7.51		8.51		9.51		10.51		11.51
27,5	Orlamünde	4.55	" 5.18	" 5.40	" 5.55	" 6.16	" I	6.55		...	7.55		8.55		9.55		10.55		11.55
33,1	Kahla (Thüringen)	5.00	" 5.22	" 5.45	" 6.00	" 6.21	" I	7.00	7.19	...	8.00		9.00	9.47	10.00		11.00	11.47	12.00
38,6	Rothenstein (Saale)	5.04	" 5.27	" 5.49	" 6.04	" 6.25	" I	7.04		...	8.04		9.04		10.04		11.04		12.04
42,5	Jena-Göschwitz	5.07	" 5.30	" 5.52	† 6.07	" 6.28	" 6.53	7.07	7.25	→	8.07	8.53	9.07	9.54	10.07	10.53	11.07	11.54	12.07
		5.08	" 5.31	" 5.55	6.08	" 6.29	" 6.55	7.08	7.26	7.55	8.08	8.55	9.08	9.55	10.08	10.55	11.08	11.55	12.08
47,7	<b>Jena Paradies</b>	5.13	(A) 5.36	X 5.59	6.13	(A) 6.32	[23] 6.59	7.13	7.30	7.59	8.13	8.59	9.13	9.59	10.13	10.59	11.13	11.59	12.13
	nach	Halle	Jena	Leipzig	Halle	Camburg	Leipzig	Halle		Leipzig	Halle	Leipzig	Halle	Leipzig	Halle	Leipzig	Halle	Leipzig	Halle
(A)	Montag-Freitag; nicht an Feiertagen																		
X	Montag bis Sonnabend; nicht an Feiertagen																		
†	Sonntag; auch an Feiertagen																		
[21]	in den Nächten nach Freitag, Samstag																		
[23]	Montag bis Sonnabend																		
[92]	nicht Freitag und Sonnabend																		



## Anlage 2

zur Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Saalfeld und Jena Paradies

### **Ticketangebote im Nahverkehr auf der Eisenbahnstrecke Saalfeld – Jena Paradies**

In allen Nahverkehrszügen, die im Fahrplanjahr 2024 auf der Strecke Saalfeld – Jena Paradies verkehren, werden folgende Tarife angewandt:

- der Deutschlandtarif in der jeweils gültigen Fassung  
vgl. <<https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>>  
einschließlich aller Kundenkarten, kostenfreier Fahrradmitnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie Aktionsangebote wie
  - Quer-Durchs-Land-Tickets
  - Länder-Tickets (Thüringen-, Sachsen- und Sachsen-Anhalt-Tickets)
  - Hopper-Tickets Thüringen und Sachsen-Anhalt
  - Regio120-Ticket und Regio 120plus-Ticket
- der Verbundtarif Mittelthüringen (VMT-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung  
vgl. <<https://www.vmt-thueringen.de/tickets/tickets-und-tarife/ticketangebot/>>  
einschließlich dem Angebot
  - VMT-Hopper-Ticket
- das Deutschlandticket  
vgl. <<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>>
- das Semesterticket Thüringen inkl. Deutschland-Ticket Upgrade bzw. bundesweit einheitliches Semesterticket im Rahmen des Deutschlandtickets (vsl. ab Sommersemester 2024)  
vgl. <<http://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/semesterticket/index.html>>
- das Schüler-Ferien-Ticket Thüringen  
vgl. <<http://www.sft-thueringen.de/tickets/>>

sowie weitere am Markt befindliche zusätzliche regionale Sonderangebote (z.B. Kombitickets bei größeren Veranstaltungen) entsprechend den jeweils zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen vereinbarten Geltungsbereiche und Tarifbestimmungen.

### Anlage 3

## zur Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Saalfeld und Jena-Paradies

### Abrechnungszeitraum xx.xx.20xx - xx.xx.20xx

#### 1 Ermittlung des Entgelts je Fplkm

	Entgelt je Fplkm
<b>Kosten gemäß Kalkulation</b>	<b>0,00 €/Fplkm</b>
Dynamisierung ab 20xx	0,00 €/Fplkm
<b>Entgelt je Fplkm</b>	<b>0,00 €/Fplkm</b>

#### 2 Ausgleichsbetrag

	Fahrplankilometer (Fplkm/Linie)	Entgelt je Fplkm (€/Fplkm)	Entgelt je Linie (€/Linie)
20xx	xx,xxx	0,00 €/Fplkm	xx,xx €
<b>Zwischensumme</b>			<b>xx,xx €</b>
<b>Abzüglich Erlöse</b>			<b>xx,xx €</b>
<b>maximaler Ausgleichsbetrag gemäß § 2 Abs. 2</b>			<b>xx,xx €</b>

#### 3 vereinbarte Abschlagszahlungen

<b>monatlicher Abschlag Januar - November 20xx</b>	<b>xx,xx €</b>
<b>monatlicher Abschlag Dezember 20xx</b>	<b>xx,xx €</b>

(1) Der Betreiber erhält in jedem Vertragsjahr, das ein volles Kalenderjahr umfasst, auf das kalenderjährliche Entgelt zwölf gleichgroße monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden wie folgt errechnet: Die nach dem ab Dezember des Vorjahrs geltenden Fahrplan zu erbringenden Zugkilometer werden mit dem vom Betreiber kalkulierten und ggf. nach den Regelungen im § 2 Abs. 4 angepassten Ausgleichsbetrag je Zugkilometer multipliziert. Anschließend werden die Fahrgelderlöse gemäß § 2 Abs. 1 abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag wird sodann durch zwölf dividiert. Auf den jährlichen finanziellen Ausgleich leistet der Aufgabenträger jeweils spätestens zum 18. eines Monats die monatliche Abschlagszahlung auf folgendes Konto des Betreibers:

Bankverbindung:

Empfänger: ...

Anschrift: ...

Bank: ...

IBAN: ...

BIC: ...

Verw.zweck: Abschlag Tarifierkennung\_Saalebahn MM.JJJJ

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Datum, Unterschrift Auftragnehmer